

# SATZUNGSÄNDERUNG ENERGIEGENOSSENSCHAFT SÜDEICSFELD eG

Sehr geehrtes Mitglied,

im Rahmen der kommenden Generalversammlung am 18.06.25 möchten wir eine **Änderung der Satzung** der Energiegenossenschaft Südeichsfeld eG vorschlagen. Nachfolgend finden Sie den **bisherigen** und den **neuen** Wortlaut der Satzung.

## § 2 Mitgliedschaft

### Bisheriger Wortlaut

- 1) Mitglied können werden:
  - a) Natürliche Personen
  - b) Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften
  - c) Gebietskörperschaften des Freistaates Thüringen.
- 2) Wer die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach Absatz 1 nicht erfüllt, kann als Mitglied aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
- 3) **Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft.** Über die Zulassung beschließt den Vorstand.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und E-Mail-Adresse sowie jede entsprechende Änderung ihrer Adresse mitzuteilen.

### Neuer Wortlaut

- 1) Mitglied können werden:
  - a. Natürliche Personen
  - b. Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften
  - c. Gebietskörperschaften des Freistaates Thüringen.
- 2) Wer die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach Absatz 1 nicht erfüllt, kann als Mitglied aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
- 5) **Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung des Erwerbers in Textform und der Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft.** Über die Zulassung beschließt den Vorstand.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und E-Mail-Adresse sowie jede entsprechende Änderung ihrer Adresse mitzuteilen.

### § 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Eintrittsgeld

#### Bisheriger Wortlaut

- 1) Ein Geschäftsanteil beträgt **500,00 EURO** (fünfhundert). Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen.
- 2) Er ist binnen 10 Kalendertagen nach Eintragung in die Liste der Mitglieder in voller Höhe einzuzahlen.
- 3) Jedes Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes weitere Geschäftsanteile zu je 500,00 EUR zeichnen. Dies ist nur zulässig, wenn bereits bestehende Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Weitere Geschäftsanteile sind innerhalb von 10 Tagen einzuzahlen.
- 4) Neu eingefügt + aus 4) wird 5)**
- 4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, auch in Form eines prozentualen Aufgeldes (Agio) beim Erwerb von Anteilen, festgelegt werden. Das Eintrittsgeld wird den Rücklagen zugeführt.

#### Neuer Wortlaut

- 1) Ein Geschäftsanteil beträgt **500,00 EURO** (fünfhundert). Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen.
- 2) Er ist binnen 10 Kalendertagen nach Eintragung in die Liste der Mitglieder in voller Höhe einzuzahlen.
- 3) Jedes Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes weitere Geschäftsanteile zu je 500,00 EUR zeichnen. Dies ist nur zulässig, wenn bereits bestehende Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Weitere Geschäftsanteile sind innerhalb von 10 Tagen einzuzahlen.
- 4) Zum Erwerb eines Geschäftsanteils bedarf es einer unbedingten Beteiligungserklärung (Zeichnung) des Erwerbers in Textform und der Zulassung der Beteiligung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.**
- 5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, auch in Form eines prozentualen Aufgeldes (Agio) beim Erwerb von Anteilen, festgelegt werden. Das Eintrittsgeld wird den Rücklagen zugeführt.